LG München II, Urteil v. 28.05.2026 – 6 NBs 17 Js 3606/25

Titel:

Strafbare Beleidigung durch Herabwürdigung einer Politikerin in sozialen Medien

Normenkette:

StGB § 185

Leitsatz:

Die Bezeichnung einer Politikerin als „dreckige Kriegstreiberin“ in einem öffentlich wahrnehmbaren Kommentar stellt eine Beleidigung dar. (Rn. 18 – 26) (redaktioneller Leitsatz)

Schlagworte:

Beleidigung, Meinungsfreiheit, Ehrschutz, Persönlichkeitsrecht, Strafantrag, Strafzumessung, Berufungsverfahren, Herabwürdigung

Vorinstanz:

AG Miesbach, Urteil vom 16.12.2025 – 1 2 Cs 17 Js 3606/25

Rechtsmittelinstanz:

BayObLG, Beschluss vom 22.10.2026 – 206 StRR 298/26

Tenor

1. Die Berufung des Angeklagten gegen das Urteil des Amtsgerichts Miesbach vom 16.12.2025 wird mit der Maßgabe als unbegründet verworfen, dass der Angeklagte zu einer Geldstrafe von 40 Tagessätzen zu je 70 € verurteilt wird.

2. Die Berufung der Staatsanwaltschaft wird als unbegründet verworfen.

3. Die durch die Berufung der Staatsanwaltschaft veranlassten Kosten und notwendigen Auslagen des Angeklagten hat die Staatskasse zu tragen.

Im Übrigen hat der Angeklagte die Kosten des Berufungsverfahrens und seine Auslagen zu tragen.

Entscheidungsgründe

1
1. Mit Urteil des Amtsgerichts Miesbach vom 16.12.2025 wurde der Angeklagte der Beleidigung schuldig gesprochen und deswegen zu einer Geldstrafe von 70 Tagessätzen zu je 70,00 € verurteilt.

2
Gegen dieses Urteil haben der Angeklagte und die Staatsanwaltschaft jeweils form- und fristgerecht Berufung eingelegt. Die Berufung der Staatsanwaltschaft war mit der Einlegung auf den Rechtsfolgenausspruch beschränkt.

3
2. Die statthaften Berufungen sind zulässig, §§ 312, 314 Abs. 1 StPO. Das Rechtsmittel des Angeklagten hatte lediglich in der Rechtsfolge dahingehend Erfolg, dass die Höhe der Geldstrafe von 70 auf 40 Tagessätzen reduziert wurde. Die Berufung der Staatsanwaltschaft hatte dementsprechend keinen Erfolg.

4
3. Die Berufungsverhandlung hat ergeben:

1. Persönliche Verhältnisse:

...

5
Strafrechtlich ist der Angeklagte noch nicht in Erscheinung getreten.

2. Strafbares Verhalten:

a) Gesamtkontext des Tatgeschehens:

6
Die Geschädigte …-… …-… ist Mitglied der FDP, die zum Tatzeitpunkt 23.08.2024 an der Regierung beteiligt war. Die Geschädigte war langjährig Mitglied des Verteidigungsausschusses und zuletzt dessen Vorsitzende, bevor sie mit dem Einzug ins Europaparlament zum 14.07.2024 ihr Bundestagsmandat niederlegt. Die Geschädigte engagierte sich auch zum Tatzeitpunkt häufig öffentlichkeitswirksam für militärische Hilfe für die Ukraine bei ihrer Verteidigung gegen Russland. Auf einem vom Verteidiger des Angeklagten vorgelegten Foto trägt die Geschädigte ein T-Shirt mit einem Aufdruck in den Landesfarben der Ukraine (blau und gelb; hier konkret ein blauer Stierkopf vor gelbem Hintergrund) und mit der Aufschrift „Taurus für die Ukraine – Zusammen bis zum Sieg“.

7
Am 18.08.2024 postete die Geschädigte auf „X“ folgende acht zusammenhängende Beiträge:

1/8 Es besteht kein Zweifel daran, dass die #Ukraine mit allem, was möglich ist, in ihrem Kampf für ihren und den europäischen Frieden und Freiheit unterstützt werden muss. Die Unterstützung wird entgegen anderer Berichte nichts [sic] gekürzt.

2/8 Gerade das jetzige Momentum muss gegenüber Russland genutzt werden. Deutschland ist und bleibt der größte europäische Unterstützer der Ukraine. Die geplanten Lieferungen, auch Iris-T, sind sichergestellt. Klar ist auch: Die Hilfen müssen ausgeweitet werden.

3/8 Das ist aber nur gemeinsam mit unseren europäischen Partnern möglich, von denen wir ebenso mehr Einsatz als bisher fordern.

4/8 Dazu werden die EU und G7 der Ukraine aus dem eingefrorenen russischen Vermögen zusätzliche Finanzhilfen i.H.v. rund 50 Milliarden Euro bis vor Ende 2024 zur Verfügung stellen.

5/8 In Deutschland werden wir sicherstellen, dass bis zur Freigabe dieser Finanzhilfen keine Unterbrechung der schon laufenden Bestellungen bei der Unterstützung der Ukraine erfolgen wird und die Ukraine jederzeit das bestellen kann bzw. erhält,

6/8 was sie zur Verteidigung gegen den brutalen russischen Angriffskrieg benötigt. Auch mein persönlicher Einsatz für die Ukraine wird nicht nachlassen.

7/8 Als FDP-Präsidiumsmitglied werde ich mich auf nationaler Ebene & als Vorsitzende des Verteidigungsausschusses des Europäischen Parlaments im Rahmen des EU-Verteidigungsministertreffens mit Nachdruck dafür einsetzen, dass die Unterstützung der Ukraine weiter ausgeweitet wird.

8/8 Das ist notwendig für die Sicherheit Deutschlands und die Sicherheit Europas.

b) Eigentliches Tatgeschehen:

8
Der Angeklagte kommentiere die Beiträge der Geschädigten am 23.08…., 20:35 Uhr, vermutlich von seinem Wohnort in … aus, unter dem Namen „...“ mit folgendem Beitrag (Orthographie und Zeichensetzung original):

Man sollte sie dreckige Kriegstreiberin in den Gulag nach Russland verfrachten. Da wären sie besser aufgehoben als hier hohle reden zu schwingen.! Der Angeklagte handelte dabei in der Absicht, nicht nur seine von der der Geschädigten abweichende Meinung zu äußeren, sondern die Geschädigte auch persönlich in ihrer Ehre anzugreifen und herabzuwürdigen.

9
Bis der Kommentar des Angeklagten am 14.12.2024 gesichert wurde, war er 35 Mal angesehen worden.

c) Strafantrag:

10
Mit Schreiben vom 11.09.2025 informierte die ermittelnde KPI Rosenheim die Geschädigte über den Sachverhalt und die Person des Angeklagten.

11

Die Geschädigte stellte schriftlich Strafantrag, welcher am 18.09.2025 bei der KPI Rosenheim einging.

3. Beweiswürdigung:

12
a) Der Angeklagte hat eingeräumt, den gegenständlichen Kommentar bei „X“ geschrieben zu haben. Im Übrigen wollte sich der Angeklagte weder zur Sache zur Person äußern.

13
b) Die Feststellungen zum Kontext – Ämter und politische Position der Geschädigten zum Ukraine-Krieg – sind durch Medienberichte allgemein bekannt. Das exemplarische aufgeführte Foto wurde in Augenschein genommen.

14
c) Die Feststellungen zum eigentlichen Tatgeschehen beruhen auf den verlesenen Beiträgen der Geschädigten auf „X“ und dem verlesenen Kommentar des Angeklagten dazu. Diese wurden jeweils auch in Augenschein genommen. Hieraus ergibt sich auch, dass der Kommentar des Angeklagten am 14.12.2024 35 „Views“ hatte, also bis zu diesem Datum 35 Mal angesehen worden war.

15
d) Dass der Angeklagte die Geschädigte durch seinen Kommentar in ihrer Ehre herabsetzen und seine Missachtung kundtun wollte, liegt angesichts des Wortlauts der Äußerung auf der Hand.

16
e) Die Feststellungen zum Strafantrag beruhen auf dem verlesenen und in Augenschein genommenen schriftlichen Strafantrag und dem Schreiben der KPI Rosenheim dazu.

17
f) Die Feststellungen zu den persönlichen Verhältnissen beruhen auf den Angaben des Zeugen POK ...

4. Rechtliche Würdigung:

18
Der Angeklagte hat sich durch seinen Kommentar bei „X“ der Beleidigung gem. § 185 StGB schuldig gemacht.

19
a) Der Sinn des Kommentars des Angeklagten war einerseits, die Haltung der Geschädigten zur Unterstützung der Ukraine in ihrer Verteidigung gegen Russland zu kritisieren, und andererseits die Geschädigte selbst in ihrer Ehre anzugreifen. Letzteres ergibt sich insbesondere daraus, dass er die Geschädigte als „dreckige“ Kriegstreiberin bezeichnete, womit im gegebenen Zusammenhang offensichtlich ein persönliches Werturteil gemeint ist. Zudem äußerte er sich nicht nur über die Geschädigte oder ihre politischen Ansichten, sondern sprach die Geschädigte persönlich als „dreckige Kriegstreiberin“ an. Es handelt sich mithin um eine Meinungsäußerung

20
b) Die Abwägung zwischen dem Grundrecht des Angeklagten auf freie Meinungsäußerung und dem Ehrschutz der Geschädigten fällt dahin aus, dass im vorliegenden Fall der Ehrschutz der Geschädigten überwiegt.

21
aa) Dabei verkennt die Kammer nicht, dass es dem Angeklagten in der Sache auch darum ging, die Haltung der Geschädigten zur Unterstützung der Ukraine zu kritisieren. Es handelt sich insofern hier gerade nicht um „Schmähkritik“. Seine Kritik in der Sache verband der Angeklagte jedoch mit einem Angriff auf die persönliche Ehre der Geschädigten, indem er sie als „dreckig“(e Kriegstreiberin) bezeichnete.

22
bb) Zwar besteht der Schutz der Meinungsfreiheit gerade aus dem besonderen Bedürfnis der Machtkritik. Teil der Meinungsfreiheit ist, dass Bürger von ihnen als verantwortlich angesehene Amtsträger in anklagender und personalisierender Weise für deren Art und Weise der Machtausübung angreifen können (vgl. BayObLG vom 12.12.2024, 203 StRR 599/24). Auch äußert sich die Geschädigte im politischen

Meinungskampf selbst häufig sehr deutlich bis polemisch und muss daher umso mehr auch sehr polemisch Kritik hinnehmen.

23
cc) Andererseits ist im konkreten Kontext aus den vorangegangenen Beiträgen der Geschädigten nichts ersichtlich, womit sie Anlass zu dieser besonderen persönlichen Abwertung gegeben hätte. Vielmehr sind diese Beiträge sehr sachlich gehalten und gaben keinen Anlass für die beleidigende Reaktion des Angeklagten.

24
Insbesondere stellt die Bezeichnung eines Menschen als „dreckig“ eine besonders schwere Herabwürdigung dar, die der so bezeichneten Person jede Ehre und Menschenwürde abspricht. Es handelt sich nicht um eine bloße Verstärkung des Werturteils „Kriegstreiberin“, denn letzteres enthält zwar eine moralische Kritik, hat jedoch noch Bezug zur Sache. Die Bezeichnung als „dreckig“ jedoch richtet sich ausschließlich gegen die Person der Geschädigten. Denn nicht jede Vorbereitung eines Krieges muss als verwerflich angesehen werden – z.B. nicht bei einem Verteidigungskrieg –, und auch der Begriff „Treiber“ beinhaltet nicht von Vornherein niedrige Charaktereigenschaften – nicht z.B. der Kameltreiber oder der Druckertreiber.

25
Schließlich ist auch festzustellen, dass der Angeklagte durch nichts veranlasst war, unmittelbar spontan auf die Beiträge der Geschädigten zu reagieren (und er deswegen seine Worte nicht hätte bedenken können). Vielmehr verfasste der Angeklagte seinen Kommentar erst fünf Tage nach den Beiträgen der Geschädigten, und die Äußerung erfolgte schriftlich, so dass die Umstände es ihm gestattet hätten, seine Worte zu wägen.

26
Die Äußerung des Angeklagten blieb auch nicht auf die Geschädigte beschränkt, sondern wurde von immerhin 35 weiteren Personen wahrgenommen. Allerdings bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Äußerung des Angeklagten die Geschädigte in ihrer beruflichen oder privaten Sphäre irgendwelche Auswirkungen gehabt hätte.

27
bb) Die Geschädigte hat rechtzeitig Strafantrag gestellt:

28
Es bestehen keine Anhaltspunkte dafür, dass die Geschädigte vor der Information durch die KPI Rosenheim von der Person des Angeklagten Kenntnis erlangt hätte. Insbesondere trat der Angeklagte bei „X“ unter dem Namen „...“ auf. Diese Bezeichnung weist keinerlei Zusammenhang zum tatsächlichen Namen des Angeklagten auf. ...

5. Strafzumessung:

29
Bei der Strafzumessung ist die Kammer vom Strafrahmen des § 185 Alt. 1 StGB (Freiheitsstrafe bis zu einem Jahr oder Geldstrafe) ausgegangen.

30
Bei der Strafzumessung wurde zugunsten des Angeklagten berücksichtigt, dass er die Tathandlung eingeräumt hat. Zugunsten wurde weiter berücksichtigt, dass er nicht vorbestraft ist.

31
Zu Lasten wirkte sich aus, dass seine Äußerung mit 35 „Views“ von einer nicht ganz geringen Anzahl Personen wahrgenommen worden ist.

32
Unter Abwägung aller für und gegen den Angeklagten sprechenden Umstände hielt die Kammer eine Geldstrafe von 40 Tagessätzen für tat- und schuldangemessen.

...

33

4. Die Kostenentscheidung beruht auf § 473 StPO. Die Berufung des Angeklagten war weitgehend erfolglos.